

SATZUNG

der Stadt Tirschenreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Bahnhofsareal“ vom 25.06.2009

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 6,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ehemaliges Bahnhofsareal“.

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: nördliche Abgrenzung der ehemaligen Bahnlinie Wiesau-Tirschenreuth (Bahnhofsgelände) bzw. Grenze zum Firmengelände Netzsch einschließlich der Grundstücke 1900/58, 1911/3, 1911/2, 1911 Teilfläche (Parkplatz MEZ)

Im Osten: östliche Straßengrenze der Mitterteicher Straße einschließlich Einmündung Mezgerstraße (Teilfläche 1984/2) und im weiteren Verlauf Trampelpfad zum TEO (Grundstücke 1992/63 und 1831 Teilfläche) und östliche Grenze des Grundstücks des Direktionsgebäudes der ehem. Porzellanfabrik (Flurstücks 1806/3)

Im Süden: südliche Straßengrenze Falkenberger Straße bzw. Bahnhofstraße bis auf Höhe der Fußgängerampel über die Mitterteicherstraße bei der Post

Im Westen: von der Kornbühlstraße bzw. Grundstück FINr. 1900/27 (außerhalb)

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Tirschenreuth:

1806, 1806/3, 1831 Teilfläche, 1839, 1845/2 Teilfläche, 1845/7 Teilfläche, 1845/8, 1846/4, 1900, 1900/30, 1900/31, 1900/33, 1900/34, 1900/37, 1900/39, 1900/41, 1900/42, 1900/44 Teilfläche, 1900/46, 1900/57, 1900/58, 1911/1 Teilfläche, 1911/2, 1911/3, 1949 Teilfläche, 1949/5, 1949/9, 1949/10 Teilfläche, 1949/11 Teilfläche, 1949/20 Teilfläche, 1949/22, 1952/3 Teilfläche, 1984/2 Teilfläche, 1986, 1988/2, 1988/3, 1988/5, 1988/6, 1988/12, 1992/60, 1992/63, 1992/64, 2496/1, 2496/3, 2496/4

Zur Übersichtlichkeit ist das Sanierungsgebiet auf einem Lageplan M 1: 1000 des Büros SHL Architekten aus Weiden eingezeichnet. Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs 1. BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tirschenreuth, den 25.06.2009

Stadt Tirschenreuth



Stahl

Erster Bürgermeister

